

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 10

DIENSTAG, DEN 5. FEBRUAR

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	169	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen	172
Eintragung in die Denkmalliste	169	Widmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel	172
Eintragungen in die Denkmalliste	169	Erlöschen einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen	172
Abschlussprüfung II/2013 für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter	170	Widmung der öffentlichen Wegefläche „Finkenwerder Straße“ (Teilfläche)	172
Öffentliche Plandiskussion	170	24. Änderung der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	172
Absage eines Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren der Firma Vattenfall Europe Wärme AG	170	Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg	173
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	171	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Intelligent Adaptive Systems“ der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	174
Öffentliche Zustellung	171		
Öffentliche Zustellung	171		
Öffentliche Zustellung	171		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 13. Februar 2013, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 5. Februar 2013

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 169

Eintragung in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurde am 14. Januar 2013 eingetragen:

Alte Rabenstraße 32

– 1955 von Ferdinand Streb errichtetes Bürohaus zusammen mit einer Skulptur, den Freiflächen und Einfriedungen als Bestandteil des Ensembles Alsterufer 50, Alte Rabenstraße 1, 32 –

Hinweis:

Die Ensemble-Bestandteile Alte Rabenstraße 1, Alsterufer 50, Badestraße wurden bereits am 16. Februar 2012 unter derselben Nummer in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Harvestehude Blatt 5010,
Gemarkung Harvestehude Flurstück 2153,
Denkmalliste-Nummer 1894.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 14. Januar 2013

Die Kulturbehörde

Amtl. Anz. S. 169

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden am 22. Januar 2013 eingetragen:

1. Steinkamp 13

– 1909 im Vier- und Marschländer Baustil errichtetes backsteinsichtiges Landhaus samt seiner Einfriedung –
Grundbuch von Bergedorf Blatt 5486,
Gemarkung Bergedorf Flurstück 2362,
Denkmalliste-Nummer 1934;

2. Am Baum 47

– 1887 als „Handwerkerhaus“ errichtetes Wohnhaus mit Drempel und übergiebeltem Mittelrisalit mit dazugehörigem Stallgebäude –

Grundbuch von Bergedorf Blatt 3176,

Gemarkung Bergedorf Flurstück 1038,

Denkmalliste-Nummer 1935.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 22. Januar 2013

Die Kulturbehörde

Amtl. Anz. S. 169

Abschlussprüfung II/2013 für Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft – mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft – setzt die Prüfungstermine der Abschlussprüfung für Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler HW II/2013 wie folgt fest und gibt diese nachstehend bekannt:

Der schriftliche Teil der Prüfung findet für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zentral in der Beruflichen Schule Uferstraße, Uferstraße 9-10, 22081 Hamburg, am 16. Mai 2013 um 8.00 Uhr statt.

Die praktischen Prüfungen finden in der Zeit vom 16. April 2013 bis 12. Juni 2013 zentral in der Beruflichen Schule Uferstraße und für Auszubildende teilweise in ihren Ausbildungsbetrieben statt. Die genauen Prüfungstermine und Prüfungsorte werden den zur Prüfung Zugelassenen mit der Zulassung mitgeteilt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken bis zum 15. März 2013 bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz), AI 334, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, zu erfolgen.

Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber, die ein Berichtsheft zu führen haben, haben dieses in der Berufsschule für ihre Ausbildungsberaterin zu hinterlegen. Einzelheiten regelt die Ausbildungsberaterin.

Vordrucke für die Anmeldung sind bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, VIII. Stock, Zimmer 836, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Telefon: 040/4 28 63 - 27 48, erhältlich. Geben Sie bei der Bestellung der Vordrucke bitte an, welchen Status die Prüflinge haben.

Hamburg, den 29. Januar 2013

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 170

Öffentliche Plandiskussion

Am Mittwoch, dem 20. Februar 2013, findet im Informationszentrum Mitte Altona, Harkortstraße 121, 22767 Hamburg, ab 18.30 Uhr für das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Altona-Nord 26 (1. Bauabschnitt Mitte Altona) eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs statt. Anschauungsmaterial kann am Veranstaltungsort ab 17.00 Uhr eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Bezirk Altona, Ortsteil 210, und wird wie folgt begrenzt: Westgrenze der Flurstücke 4979, 4978, 5177, 4978, 4945, 4944, 4839 und 4838, Nordwestgrenze des Flurstücks 4630, über das Flurstück 5164, über das Flurstück 1809 (Harkortstraße), Ostgrenze des Flurstücks 1809 (Harkortstraße) der Gemarkung Ottensen – Ostgrenze des Flurstücks 42 (Gerichtstraße), über die Flurstücke 39 und 1406, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 40, über das Flurstück 42 (Gerichtstraße), West- und Südgrenze des Flurstücks 42 (Gerichtstraße) der Gemarkung Altona-Nordwest – Ostgrenze des Flurstücks 1809 (Harkortstraße), über das Flurstück 1809 (Harkortstraße) der Gemarkung Altona-Nordwest.

Die genaue Umgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Bereich der Flächennutzungsplan- und Landschaftsprogramm-Änderung umfasst die Flächen des Bebauungsplan-Entwurfs Altona-Nord 26 sowie darüber hinaus östlich angrenzende Flächen zwischen Harkortstraße und Haubachstraße.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sollen westlich der Harkortstraße von „Flächen für Bahnanlagen“ in „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ geändert werden. Die Darstellungen im Teilbereich zwischen Harkortstraße und Haubachstraße sollen von „gewerblichen Bauflächen“ dem Bestand entsprechend in „Wohnbauflächen“ geändert werden.

Das Landschaftsprogramm wird entsprechend angepasst.

Mit dem Bebauungsplan Altona-Nord 26 und der parallelen Änderung von Flächennutzungsplan und des Landschaftsprogramms sollen eine öffentliche Parkanlage sowie Flächen für Wohnungsbau gesichert werden.

Auskünfte zum Planverfahren erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Telefonnummer 040/4 28 40 - 82 85.

Hamburg, den 18. Januar 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 170

Absage eines Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren der Firma Vattenfall Europe Wärme AG

Im Genehmigungsverfahren zum Antrag der Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb eines Heizwerks mit einer Leistung von 165 MW (Nummer 1.1 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück Haferweg 17 in Hamburg-Altona findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Diese Bekanntgabe beruht auf § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September

2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Absatz 3 BImSchG vom 30. Oktober 2012 (Amtl. Anz. Nr. 85 S. 2117) wird hiermit die Entscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, dass der ursprünglich für den 18. Februar 2013 in den Räumen der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 11, 20355 Hamburg, vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV entfällt.

Nach § 10 Absatz 6 BImSchG entscheidet die Genehmigungsbehörde im Einzelfall, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht. Die Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist, ist nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffen. Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 19. Dezember 2012, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Der Zweck eines Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwände zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, um dadurch die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde zu verbreitern. Die Genehmigungsbehörde hat die vorliegenden Einwendungen geprüft und ist unter Berücksichtigung des in § 14 der 9. BImSchV niedergelegten Zwecks des Erörterungstermins zum Ergebnis gekommen, dass die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Die vorliegenden Einwendungen werden für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen herangezogen, so dass sich der Antragsgegenstand ausreichend beurteilen lässt, ohne dass es eines Erörterungstermins bedarf. Nach § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV findet kein Erörterungstermin statt.

Hamburg, den 5. Februar 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 170

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hafenbahn hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Neubau Peutebahnbrücke“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine Baumaßnahme nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 24. Januar 2013

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 171

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Serdar Peksen, geboren am 4. Juni 1978, zuletzt wohnhaft Saling 1, 20535 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 7. Februar 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 21. Februar 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 10. Januar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 171

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Jianxi Liang, geboren am 28. April 1957, zuletzt wohnhaft Öjendorfer Weg 58, 22119 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 8. Februar 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 212, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 22. Februar 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 11. Januar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 171

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Nayendi Marte Sanchez, geboren am 5. Mai 1984, zuletzt wohnhaft Wilhelmsburger Straße 78, 20539 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 21. Februar 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt

geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 220, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 7. März 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 24. Januar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 171

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Georg-Süd, belegenen öffentlichen Wegeflächen Westerstraße (Flurstück neu 2405, alt 979), Westerstraße (Flurstück neu 2424, alt 981), Klostertor (Flurstück neu 2438, alt 978) und Klostertor (Flurstück neu 2439, alt 978) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 28. Januar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 172

Widmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt, belegene Wegefläche (Flurstücksteilfläche 5040–2) in der Straße Deepenstöcken mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Teilfläche 5040–1 wird dem Anliegerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 30. Januar 2013

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 172

Erlöschen einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen

Gemäß Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) in der Fassung vom 12. Januar 1977, zuletzt geändert am 15. November 2010, wird hiermit gemäß § 23 bekannt gemacht:

Die Bestellung des Sachverständigen Wolfgang Fischer, geboren am 24. Januar 1945 in Hamburg, mit Bürositz Schulredder 13 b in 21033 Hamburg, ist auf Grund von § 21 Absatz 1 Buchstabe e) mit Vollendung des 68. Lebensjahres erloschen.

Hamburg, den 25. Januar 2013

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 172

Widmung der öffentlichen Wegefläche „Finkenwerder Straße“ (Teilfläche)

Gemäß § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Waltersdorf liegende, etwa 360 m² große Teilfläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 22. Januar 2013

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 172

24. Änderung der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 12. Dezember 2012

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 12. Dezember 2012 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2011 S. 550), die folgenden Änderungen der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 2. März 1988/10. Januar 1990, zuletzt geändert am 16. November 2011 und 11. Januar 2012 (Amtl. Anz. 1990 S. 877, 2012 S. 209), beschlossen:

Artikel I

§ 3 Studienberechtigung wird wie folgt geändert:

„(1) Zum Studium an der Hochschule ist berechtigt, wer

1. seine künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahmeprüfung nachweist (§ 8) und
2. die allgemein bildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemein bildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
3. bei Studienbewerberinnen und -bewerbern aus nicht-deutschsprachigen Ländern die erforderlichen Deutschkenntnisse gemäß § 4 nachweist.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt. Sie liegt vor, wenn die Hauptfachprüfung mindestens mit der Note „1,5“ bzw. 23 Punkten bewertet wurde. Wird die Hauptfachprüfung nicht mit differenzierten Noten oder Punkten bewertet, entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission für das Hauptfach über das Vorliegen der überragenden künstlerischen Befähigung.“

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird wie folgt geändert:

„(1) Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen als Zugangsvoraussetzung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, es sei denn, sie haben bereits

- a) ihr Abitur in Deutschland gemacht,

- b) das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom bestanden (dies gilt auch für das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom [KDS bzw. GDS] oder die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts),
- c) das Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz bestanden.

(2) Der Mindestnachweis deutscher Sprachkenntnisse ist für alle Studiengänge mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge erfüllt, wenn eine der folgenden Bescheinigungen vorgelegt werden kann:

- Zertifikate^{*)} bzw. Prüfungsniveaustufen,
- ^{*)} Das Zeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein, es sei denn, die Studienbewerberin/der Studienbewerber hat nach Abschluss der Deutschprüfung ein Studium in Deutschland aufgenommen oder einen anerkannten Berufsabschluss.
- TestDaF TDN 3,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber Level DSH Stufe I (die Hochschule für Musik und Theater Hamburg bietet keine DSH-Prüfung an),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – DSD Stufe I.

(3) Für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Teilstudiengang Musik), den Master Musiktherapie, den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.), den Konsekutiven Master-Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ und den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2/C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachgewiesen werden; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaF TDN 4 bzw. DSH Stufe 2. Für die Promotion zum Dr. phil. bzw. zum Dr. sc. mus. müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachgewiesen werden; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaFTDN 5 bzw. DSH Stufe 3.

Für den Master Oper wird eine abweichende Regelung in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Oper geregelt.

(4) Wer keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine Bescheinigung nach Absatz 2 nachweist, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie bzw. er vor der Aufnahme des Studiums an einem Intensiv-Deutsch-Sprachkurs teilgenommen und diesen mit einem Zertifikat auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. eines Äquivalents absolviert hat. Der Sprachkurs wird nicht von der Hochschule angeboten und ist auf eigene Kosten zu finanzieren. Die Studienbewerberin/Der Studienbewerber ist außerdem verpflichtet, bei einem Bachelorstudium zum Ende des zweiten Fachsemesters, bei einem Masterstudium zum Ende des ersten Fachsemesters eine Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Kann der Nachweis zu den genannten Zeitpunkten nicht vorgelegt werden, wird die/der Studierende exmatrikuliert.

Diese Regelungen gelten nicht für die in Absatz 3 genannten Studien.

(5) Stellt die Hochschule erst im Rahmen des Unterrichts fest, dass Studierende trotz Vorlage einer Bescheinigung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 3 dem Unterricht nicht in hinreichendem Maße folgen können, kann sie verlangen, dass diese an einem von der Hochschule empfohlenen Sprachkurs teilnehmen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 12. Dezember 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 172

Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 17. Januar 2013

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 17. Januar 2013 die vom Hochschulsenat am 17. Januar 2013 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ vom 15. November 2007 (Amtl. Anz. 2008 Nr. 77 S. 1936) in der Fassung vom 21. Juni 2012 (Amtl. Anz. 2012 Nr. 55 S. 1345) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Änderung der Anlage

§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Änderung der Anlage

Aktualisierung der Module im Bereich „Wissenschaftliche Studien“

Wissenschaftliche Studien
(Angebot vom 1. bis 8. Semester):

Module	Studienschwerpunkt
Ästhetische Theorien	Theorie und Geschichte
Designtheorie und -geschichte	
Kunst- und Kulturwissenschaften, Gender Studies	
Kunstgeschichte	
Kunsttheorie	
Philosophie	

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 17. Januar 2013

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 173

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Intelligent Adaptive Systems“ der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 25. Januar 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Juni 2012 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 25. Januar 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO M.Sc.) und beschreiben die Module für das Fach Intelligent Adaptive Systems.

I.

Ergänzende Regelungen zur PO M.Sc.

Zu § 1:

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studienganges

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Der Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems ist ein konsekutiver, in englischer Sprache unterrichteter, forschungsorientierter Studiengang.

(2) Der Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems verfolgt die allgemeinen Studienziele nach § 1 Absatz 1 PO M.Sc.

(3) Der Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems vertieft die Fähigkeiten der Studierenden

- zur selbstständigen Anwendung von Informatikkenntnissen und -fertigkeiten, insbesondere im Bereich intelligenter und lernfähiger Systeme,
- in ihrer Arbeit, wissenschaftliche Methoden der Informatik zu lernen und anzuwenden,
- zu verantwortlichem Handeln, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des technologischen Wandels sowie gesellschaftliche Auswirkungen,
- zur englischsprachigen, fachbezogenen Kommunikation und zum interkulturellem Austausch.

(4) Der Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems vermittelt den Studierenden verstärkt die Fähigkeit zur forschungsorientierten, wissenschaftlichen Arbeit.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studienganges erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 4:

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

(2) Der Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems besteht aus einem Pflichtbereich (60 Leistungspunkte), einem Wahlpflichtbereich (18 Leistungspunkte), einem Freien Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und dem Abschlussmodul Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

(3) Der Pflichtbereich besteht aus den Modulen Softwarearchitektur (InfM-SA, 6 Leistungspunkte), Bioinspirierte Künstliche Intelligenz (InfM-BAI, 6 Leistungspunkte), Intelligente Roboter (InfM-IR, 6 Leistungspunkte), Neuronale Netzwerke (InfM-NN, 6 Leistungspunkte), Datenbanken und Informationssysteme (InfM-DIS, 9 Leistungspunkte), Algorithmisches Lernen (InfM-AL, 9 Leistungspunkte), Wissenschaftliche Methoden (InfM-RM, 6 Leistungspunkte) und einem Projekt mit integriertem Seminar (InfM-Proj, 12 Leistungspunkte) und hat damit einen Umfang von 60 Leistungspunkten.

(4) Der Wahlpflichtbereich umfasst 18 Leistungspunkte. Hier stehen die in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch näher beschriebenen Module der Kategorie Wahlpflichtmodul Master zur Verfügung. Der zuständige Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule beschließen.

(5) Wahlpflichtmodule, die bereits im für die Zulassung zum Masterstudiengang relevanten Bachelorstudium angerechnet wurden oder bezüglich Niveau, Inhalt und Umfang mit im für die Zulassung zum Masterstudiengang relevanten Bachelorstudium absolvierten Modulen vergleichbar sind, können nicht als Wahlpflichtmodule belegt werden. Stehen im Masterstudiengang zu wenige Wahlpflichtmodule der Kategorie Wahlpflicht Master zur Verfügung, da die Studentin oder der Student diese im für die Zulassung zum Masterstudiengang relevanten Bachelorstudium bereits in hohem Maße belegt hatte, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein individuelles Modulprogramm festgelegt.

(6) Der Freie Wahlbereich umfasst 12 Leistungspunkte. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen für den Freien Wahlbereich aussprechen. Insbesondere die in der Anlage A genannten Wahlmodule ergänzen das Pflicht- und Wahlpflichtangebot des Studienganges sinnvoll.

Softwarearchitektur	Bioinspirierte Künstliche Intelligenz	Intelligente Roboter	Wahlpflicht	Wahlpflicht
Neuronale Netzwerke	Datenbanken und Informationssysteme	Algorithmisches Lernen	Wahlpflicht	Wahlpflicht
Wissenschaftl. Arbeiten	Freie Wahl	Freie Wahl	Seminar	Projekt
Masterarbeit				

Zu § 4 Absatz 5:

Der Masterstudiengang Studiengang Intelligent Adaptive Systems kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des CampusCenters). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 Leistungspunkte) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium muss spätestens in der zweiten Vorlesungswoche aufgenommen werden.

Zu § 5:**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 3:**

Die Lehrveranstaltungssprache ist Englisch. Abweichungen werden vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt die Anwesenheitspflicht.

Zu § 13:**Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 4:**

Bei Klausuren beträgt die Prüfungsdauer in der Regel 120 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern 20 bis 30 Minuten. Abweichungen werden vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 5:

Die Prüfung findet in englischer Sprache statt. Abweichungen werden vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

Zu § 14:**Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 1:**

Verpflichtender Bestandteil des Abschlussmoduls ist ein Kolloquium bestehend aus einem Vortrag und einer wissen-

schaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Arbeit. Der Vortrag geht zu einem Anteil von 1/10 in die Bewertung des Abschlussmoduls ein. Der Vortrag soll bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten werden.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Zum Abschlussmodul kann zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu § 14 Absatz 5 Satz 2:

Der Zeitpunkt der Ausgabe, die beiden Prüfer und das Thema werden aktenkundig gemacht.

Zu § 14 Absatz 6 Satz 2:

Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

Zu § 14 Absatz 7 Sätze 1 und 2:

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

Zu § 15:**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 4:**

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so wird die (Gesamt-)Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet. Dies gilt nicht für das Abschlussmodul, für das die Berechnung der Modulnote unter „Zu § 14 Absatz 1“ festgelegt ist.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 8:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten und der Note des Abschlussmoduls berechnet.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn das Abschlussmodul mit 1,0 bewertet wird, die gemittelte Gesamtnote kleiner oder gleich 1,3 beträgt und keine Modulnote der Pflicht-, Wahlpflichtmodule schlechter als 2,0 ist.

II.**Modulbeschreibungen**

Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

Zu § 23:**Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Hamburg, den 11. Juni 2012

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 174

Anlage A zu den Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems

Lehrveranstaltungen										Prüfungen																	
Modul-Voraussetzungen						Veranstaltungstitel		Veranstaltungsform		SWS		Prüfungsvorleistung		Prüfungsform		benotet		Leistungspunkte									
Empfohlenes Semester		Angebotsrhythmus		Dauer (1 oder 2 Semester)		Referenzsemester		Modultyp: Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) und Wahl (W)		Modulnummer/-kürzel		Modul		Veranstaltungstitel		Veranstaltungsform		SWS		Prüfungsvorleistung		Prüfungsform		benotet		Leistungspunkte	
Übersicht über Pflichtmodule																											
1	WS	1	1	1	P	InfM-SA	keine	Softwarearchitektur		Softwarearchitektur Architekturzentrierte Softwareentwicklung		VL	2	keine	i.d.R. mündlich	ja	6										
										Lernergebnisse: Fundiertes Verständnis der aktuell diskutierten Probleme und Lösungsmöglichkeiten im Bereich der Softwarearchitektur; Fähigkeit zur Vermittlung des erworbenen Wissenstandes in kurzen Vorträgen anhand aktueller Literatur und in Diskussionen; Fähigkeit zur Identifikation und Einordnung von Architekturen, sowie Kenntnis passender Werkzeuge zu ihrer Analyse.																	
1	WS	1	1	1	P	InfM-BAI	keine	Bioinspirierte Künstliche Intelligenz		Bioinspirierte Künstliche Intelligenz Bioinspirierte Künstliche Intelligenz		VL	2	keine	i.d.R. mündlich	ja	6										
										Lernergebnisse: Vertiefte Kenntnisse der bio-inspirierten Informationsverarbeitung und deren Umsetzung in biologisch plausible Modelle und algorithmische Verfahren. Somit haben die Studierenden Schritt für Schritt die Abstraktion hin zu künstlichen intelligenten Systemen erlernt.																	
1	WS	1	1	1	P	InfM-IR	Empfohlen: Grundkenntnisse der Wissensverarbeitung	Intelligente Roboter		Intelligente Roboter Intelligente Roboter		VL	2	keine	i.d.R. mündlich	ja	6										
										Lernergebnisse: Kenntnisse der physikalischen Wahrnehmungsformen im Hinblick auf ihre Anwendung in der Robotik; Fähigkeit zur Anwendung sensorbasierter Techniken in der Robotik und anderen technischen Systemen; Beherrschung grundlegender Techniken intelligenter Systeme und Kenntnis über ihre Anwendungsmöglichkeiten in technischen Systemen.																	
2	SS	1	2	2	P	InfM-NN	Empfohlen: Modul Bioinspirierte Künstliche Intelligenz	Neuronale Netzwerke		Wissensverarbeitung mit Neuronalen Netzen Wissensverarbeitung mit Neuronalen Netzen		VL	2	keine	i.d.R. mündlich	ja	6										
										Lernergebnisse: Vertiefte Kenntnisse neuronaler und symbolisch-neuronaler hybrider Systeme. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe kognitive Fähigkeiten neuronal zu modellieren und in intelligente Systeme zu integrieren. Wichtige Zusammenhänge aus Neuro-Psychologie und Informatik wurden selbstständig erarbeitet und im Seminar bzw. Praktikum vertieft.																	

2	SS	1	2	P	InfM-DIS	Empfohlen: vertiefte Kenntnisse des relationalen Datenbankmodells (ER-Modellierung, Normalisierung, Relationenalgebra, SQL); Grundkenntnisse in der Verwaltung semistrukturierter Daten (XML, XML- Schema, XML- Anfragesprachen); Grundkenntnisse der formalen Logik (Hornklausel-Logik, Prädikatenkalkül)	Datenbanken und Informationssysteme Datenbanken und Informationssysteme	VL 4 Üb/ Sem/ Prak	keine	i.d.R. mündlich	ja	9
Lernergebnisse: Vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Prinzipien, Konzepte und Methoden zur Datenverwaltung, -aufbereitung und -analyse; vertieftes Verständnis der Handhabung von Daten- und Wissensbeständen; Fähigkeit zur Konzeptualisierung und Realisierung von Datenbank- und Informationssystemen; Fähigkeit zur Anpassung von Datenbanksystemen an spezifische Anwendungsgegebenheiten; Kenntnisse der Möglichkeiten zur Integration von Datenbankanwendungen in komplexe Softwaresysteme (Data Warehouses oder web-basierte, verteilte Informationssysteme)												
2	SS	1	2	P	InfM-AL	Empfohlen: Grundkenntnisse probabilistischer Methoden	Algorithmisches Lernen	VL 4 Üb/ Sem/ Prak	keine	i.d.R. mündlich	ja	9
Lernergebnisse: Vertiefte Kenntnisse der verschiedenen Ansätze zum Lernen aus Daten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Beschränkungen; Fähigkeit zur vergleichenden Bewertung von Lernverfahren im Hinblick auf spezifische Anwendungsbedingungen; Fähigkeit zur systematischen Einordnung neuer Verfahren; Fähigkeit zur Konzeption, Umsetzung und Evaluation eines lernenden Systems für eine gegebene Aufgabenstellung; Fähigkeit zur Präsentation von empirischen Befunden im Bereich des algorithmischen Lernens												
3	WS	1	3	P	InfM-RM	keine	Wissenschaftliches Arbeiten	VL 2 Sem/ Prak	aktive Teilnahme	i.d.R. mündlich	ja	6
Lernergebnisse: Vertiefte Kenntnisse zu Methoden und Werkzeugen des Wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere auch für Intelligente Adaptive Systeme.												

SS	1	WP	InfM-SV	Empfohlen: Grundkenntnisse der Wissensrepräsentation und -verarbeitung, Computerlinguistik, im Bereich nicht- deterministischer Algorithmen, zum algorithmischen Lernen	Sprachverarbeitung		keine	i.d.R. mündlich	ja	6	
					Sprachverarbeitung Sprachverarbeitung	VL Sem	2 2				
Lernergebnisse:											
					- Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Bereich der maschinellen Verarbeitung natürlicher Sprache						
					- Fähigkeit zur Einschätzung der Tragfähigkeit und der Übertragbarkeit von Verfahren zur maschinellen Verarbeitung natürlicher Sprache						
					- Fähigkeit zur Einarbeitung in aktuelle Forschungsergebnisse und zur Präsentation dieser						
WS	1	WP	InfM-BV I	Empfohlen: Grundkenntnisse der Wissensverarbeitung	Bildverarbeitung I		keine	i.d.R. mündlich	ja	6	
					Bildverarbeitung I mit integrierten Übungen	VL/Üb	4				
Lernergebnisse: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur digitalen Bildverarbeitung											
SS	1	WP	InfM-RT	Empfohlen: Grundkenntnisse der Wissensverarbeitung	Robot Technology		keine	i.d.R. mündlich	ja	6	
					Introduction to Robotics Introduction to Robotics Robot Practical Course	VL Üb Prak	2 1 1				
Lernergebnisse:											
					- Kenntnisse über Grundprinzipien und die theoretischen Grundlagen für die Realisierung von Robotik-Systemen						
					- Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung von Komponenten für reale Roboter						
SS	1	WP	InfM-UL	keine	Unüberwachtes Lernen in Graphen	VL	2	keine	i.d.R. mündlich	ja	6
					Vorlesung Unüberwachtes, maschinelles Lernen und Analyse von Netzwerken Übung zu Unüberwachtes, maschinelles Lernen und Analyse von Netzwerken	Üb	2				
Lernergebnisse: In diesem Modul werden zu ausgewählten Problemstellungen jeweils mehrere Methoden vorgestellt und miteinander verglichen. Die Studenten erwerben dadurch ein tieferes Verständnis der behandelten Algorithmen und ihrer Vor- und Nachteile in den Anwendungen.											
WS+S S		W	s. Modulbeschreibungen		Freier Wahlbereich			Nach Maßgabe der jeweiligen Modul- beschreibungen	Nach Maßgabe der jeweiligen Modul- beschreibungen	ja	12
					Module im Umfang von insgesamt min- destens 12 L.P. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen für den Freien Wahlbereich aussprechen. Insbesondere						

WS		1	W	InfM-WV 1	Empfohlen: Grundkenntnisse der Wissensverarbeitung und der Logik	die folgenden Wahlmodule ergänzen das Pflicht- und Wahlpflichtangebot des Studienganges sinnvoll.						
Wissensverarbeitung I						keine		i.d.R. mündlich	ja	6		
Wissensverarbeitung I						VL	2					
Wissensverarbeitung I						Sem	2					
Lernergebnisse:												
- Vertiefes Verständnis der Handhabung von Daten-, Informations- und Wissensbeständen für komplexe Domänen												
- Fähigkeit zur Anforderungsanalyse und gezielter Auswahl geeigneter, d. h. adäquater und effizienter Wissensarbeitskonzeptionen												
- Fähigkeit zur Anwendung formaler Spezifikationen von Aufgaben einerseits und zur mathematisch-logischen Charakterisierung von Wissensrepräsentations- und -verarbeitungsformalismen andererseits als wesentliche Grundlage für ein erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik												
WS		1	W	InfM-SWOE	Empfohlen: Kenntnisse im Bereich Informatik-gestützte Gestaltung und Modellierung in Organisationen	Software- und Organisationsentwicklung		keine		i.d.R. mündlich	ja	6
						Software- und Organisationsentwicklung	VL	2				
						Software- und Organisationsentwicklung	Sem	2				
Lernergebnisse:												
- Verständnis der Wechselwirkungen von Software- und Organisationsentwicklung												
- Befähigung zur Komplexitätsreduktion, Einarbeitung in unterschiedlicher Domänen und Charakterisierung von Anwendungssituationen												
- Verständnis der Nutzungsaspekte unterschiedlicher Informations- und Kommunikations (IKT)-Systeme in Unternehmen												
- Fähigkeit zum Reflektieren der Hintergründigkeiten der eigenen Profession als Grundlage zur Gestaltung und zum Betrieb von IT-Systemlösungen, die die Organisationsziele und die verschiedenen Perspektiven und Arbeitsweisen der unterschiedlichen Akteure ausgewogen unterstützen												
- Befähigung zum ganzheitlichen und nachhaltigen Management von Informationssystemen in Organisationen												
mind. jedes zweite WS		1	W	InfM-SAMW	Empfohlen: Praktische Kenntnisse der objektorientierten Softwareentwicklung in Java und Grundlagen der Statistik bzw. Stochastik	Systemanalytische Modellierungsmethoden und -werkzeuge		keine		i.d.R. mündlich	ja	6
						Systemanalytische Modellbildungs- methoden und -werkzeuge	VL	2				
						Systemanalytische Modellbildungs- methoden und -werkzeuge	Sem	2				
Lernergebnisse:												
- Fundiertes Verständnis der aktuell diskutierten methodischen Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten im Bereich der Modellierung und Systemsimulation, einschließlich der Architektur von Simulationswerkzeugen und innovativer Anwendungen (z. B. Ökologistik)												
- Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von Fragestellungen in Modellierung und Simulation und kritischen Interpretation der Ergebnisse												
- Fähigkeit zur Auswahl und Anwendung geeigneter Modellierungsmethoden und -werkzeuge												

mind. jedes zweite WS	1	W	InfM-LTR	Empfohlen: Kenntnisse im Bereich Datenkommunikation und Rechnernetze, Empfohlen: InfM-VIS	Leistungs-/Zuverlässigkeitsbewertung und Traffic-Engineering für Rechnernetze	keine	i.d. R. mündlich	ja	6
Lernergebnisse: - Umfassendes Verständnis von Methoden und Werkzeugen zur Leistungs-/Zuverlässigkeitsbewertung und -prognose von Rechnernetzen als Grundlage zur Auswahl und Anwendung geeigneter Lösungsverfahren (unter Nutzung von Modellierungs- bzw. Messwerkzeugen) - Kompetente Beurteilung der Limitationen der einzelnen Verfahren.									
SS	1	W	InfM-MNE	Empfohlen: Kenntnisse im Bereich Datenkommunikation und Rechnernetze, Empfohlen: InfM-VIS	Mobilnetze, dienstintegrierte Netze und Echtzeitkommunikation	keine	i.d. R. mündlich	ja	6
Lernergebnisse: Umfassendes Verständnis von ausgewählten aktuellen Teilthemen, die beim Entwurf und der Realisierung innovativer Kommunikations- und Rechnernetze besondere Relevanz besitzen.									
WS	1	W	InfM-BV 1	Empfohlen: Grundkenntnisse der Wissensverarbeitung	Bildverarbeitung I	keine	i.d. R. mündlich	ja	6
Lernergebnisse: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur digitalen Bildverarbeitung									
WS	1	W	InfM-IVC	keine	Bildverarbeitung I mit integrierten Übungen	keine	i.d. R. mündlich	ja	9
Lernergebnisse: Kenntnisse der mathematischen und technischen Grundlagen, sowie der Erfordernisse der Bildverarbeitung und Bilderzeugung für statische und dynamische, interaktiv erzeugte Bilder; Kenntnisse der Methoden der geometrischen, photometrischen und dynamischen Modellierung und deren Anwendungen in der Bildverarbeitung, Computergrafik und Echtzeit-Computergrafik; Kenntnisse von Methoden zur Erzeugung Virtueller Realität.									

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg,
LP 21 Stephan Groetzner,
Telefon: 040/4 28 40 - 39 24, Telefax: 040/4 28 40 - 82 88,
E-Mail: stephan.groetzner@bsu.hamburg.de

- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

- c) Entfällt

- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die jeweiligen Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Für die Rahmenvertragspreise werden aus den Angeboten der Bieterinnen und Bieter, die aufgrund des Teilnahmewettbewerbes zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, bereinigte Mittelpreise errechnet. Das entsprechende Preisverzeichnis wird den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieterinnen und Bieter mit der Aufforderung übersandt, zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen bereit sind. Die Unternehmen, die diese Erklärung abgegeben haben, werden in die Liste der Vertragsunternehmen aufgenommen. Die Liste wird auf maximal 80 Unternehmen für alle Lose begrenzt.

- e) Freie und Hansestadt Hamburg

- f) Vergabenummer: **ÖT LP2-001/13**

Der Kleinvertrag wird von allen Hamburger Dienststellen, die mit dem Bau und der Unterhaltung von Frei- und Außenanlagen betraut sind, bei der Durchführung von kleinen Neubau- oder unterhaltungsmaßnahmen eingesetzt. Diese Maßnahmen werden kurzfristig über den gesamten Stadtbereich vergeben. Landschaftsbauarbeiten nach VOB/B in den Bereichen Neubau, Unterhaltung und Pflege (siehe unter Buchstabe h) mit einem Auftragsvolumen von maximal 5000,- Euro brutto pro Einzelauftrag nach dem Rahmenvertrag.

- g) Entfällt

- h) Der KLV LA 2013 umfasst 11 Lose:

Es besteht die Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose abzugeben.

Für die einzelnen Lose sind folgende Präqualifikationen bzw. vergleichbare schriftliche Nachweise erforderlich:

- Los 1: Baustelleneinrichtung (PQ 215-01/Landschaftsbauarbeiten)
- Los 2: Rodungsarbeiten (PQ 215-01))
- Los 3: Räumungsarbeiten (PQ-215-01)
- Los 4: Bodenarbeiten (PQ 215-01)+(211-01-Erdarbeiten)
- Los 5: Ver- und Entsorgungsanlagen (PQ 213-01 Entwässerungskanalarbeiten)
- Los 6: Stein und Betonbau (PQ 215-01)
- Los 7: Wege- und Platzbau (PQ 215-01)
- Los 8: Pflanzungsarbeiten (PQ 215-01)
- Los 9: Ausstattungen (PQ 215-01)

Los 10: Pflegearbeiten (PQ 215-01)

Los 11: Baumpflegearbeiten

(Zugelassen zur Ausführung der Positionen des Loses 11 werden nur Firmen, die den Nachweis erbringen können, in ihrem Personalbestand einen ausgebildeten „Fachagrarwirt für Baumpfleger“ oder einen „European Tree Technician“ oder einen „European Treeworker“ zu haben. Für Arbeiten gilt die ZTV-Baumpfleger [Ausgabe 2006].)

- i) Beginn: 1. Juli 2013, Ende: 31. Juni 2014

- j) Entfällt

- k) Entfällt

- l) Entfällt

- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am 14. Februar 2013 um 9.30 Uhr. Anträge sind zu richten an die Anschrift: siehe Buchstabe o).

- n) Kalkulationsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT entsprechen. Die Unterlagen werden im März 2013 an die qualifizierten Firmen verschickt. Submission ist am 4. April 2013 um 9.30 Uhr.

- o) Anschrift: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Eröffnungsstelle – ZVA –, Zimmer E 231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, „ÖT LP2 001/13“

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 4. April 2013 um 9.30 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) siehe Vergabeunterlagen.

- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmern auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.

- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu

vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.

- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregistrauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500 Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“

- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

Präqualifizierte Unternehmen können stattdessen im Teilnahmeantrag die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

Für die einzelnen Lose sind folgende Präqualifikationen bzw. vergleichbare schriftliche Nachweise erforderlich: Für Los 11 Baumpflegearbeiten: Nachweis, dass im Personalbestand ein ausgebildeter „Fachagrarwirt für Baumpflege“ oder ein „European Tree Technician“ oder einen „European Tree-worker“ vorhanden ist.

Teilnahmeanträge, die bei Abgabe nicht die geforderten Nachweise und Erklärungen enthalten, werden wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen, sofern die fehlenden Nachweise und Erklärungen nicht spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach der Aufforderung durch den Auftraggeber vorgelegt werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Juni 2013.

- w) Beschwerdestelle:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Landesplanungsamt – LP-L,
Telefax: 040/4 28 40 - 83 65

Hamburg, den 30. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

98

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65c N 138/98. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kellner GmbH & C. Verlags KG**, persönlich haftender Gesellschafter: Verlags- und Verwaltungsgesellschaft Kellner mbH, Admiralitätsstraße 75, 20459 Hamburg, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögens-

gegenstände wird bestimmt auf **Donnerstag, den 14. Februar 2013, 9.00 Uhr, Saal B 405**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz I, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung werden wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	15 409,51 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	<u>1 008,10 Euro</u>
fiktive Nettovergütung:	14 401,41 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag	<u>1 728,17 Euro</u>

Bruttovergütung	<u>17 137,68 Euro</u>
Auslagen:	770,48 Euro
zuzüglich Umsatzsteuer (19 %):	<u>146,39 Euro</u>
Gesamt:	<u>916,87 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 30. Oktober 2012 Bezug genommen.

Hamburg, den 29. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65

99

Konkursverfahren

65 b N 176/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Die Vier“ **Speditionsges. mbH**, Köhlfleetdamm 4, 21129 Hamburg, Geschäftsführer: Frank-Werner Riecken, Bernd Meewes, Erich Grethe, Andre Rühl, wird Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, 5. Anhö-

rung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, 6. Anhörung der Gläubigerversammlung über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO bestimmt auf **Donnerstag, den 14. Februar 2013, 9.10 Uhr, Saal B 405**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung werden wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	13 125,12 Euro
zuzüglich Umsatzsteuer (11,215 %):	<u>1 471,98 Euro</u>

Bruttovergütung:	<u>14 597,10 Euro</u>
Auslagen:	656,26 Euro
zuzüglich Umsatzsteuer (19 %):	<u>124,69 Euro</u>
Gesamt:	<u>780,95 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 12. März 2012 Bezug genommen.

Hamburg, den 29. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
100

Sonstige Mitteilungen**Gläubigeraufruf**

Die Gesellschaftsversammlung der Firma **PROCON Gesellschaft für Kontinenzversorgung und Rehabilitation mbH** hat am 10. Dezember 2012 beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft von 100 000,- Euro um 50 000,- Euro auf 50 000,- Euro herabzusetzen. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 14. Dezember 2012

Die Geschäftsführung 101

Gläubigeraufruf

Der Verein **Mitarbeiterverein NEUE HEIMAT e.V.** ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 aufgelöst worden. Als Liquidatoren wurden Herr Hans-Georg Krangemann, Am Schulwald 19, 22415 Hamburg und Herr Manfred Kulick, Steinbeker Grenzdamm 42B, 22415 Hamburg, bestellt. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 17. Januar 2013

Die Liquidatoren 103

Gläubigeraufruf

Die Firma **von Frankenberg Beratungsgesellschaft mbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 21294), Tristanweg 10, 22559 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Der Liquidator 102

Gläubigeraufruf

Der Verein **Gesellschaft für Organik – Vereinigung zur Förderung einer Philosophie der erhaltenden Naturnutzung e.V.** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Hamburg, den 17. Januar 2013

Der Liquidator 104